

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 07. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2022)

zum Thema:

Nicht genehmigter Schrottplatz Alte Börse

und **Antwort** vom 22. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 497
vom 07.07.2022
über Nicht genehmigter Schrottplatz Alte Börse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt von Berlin Marzahn-Hellersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Schritte zur Überprüfung einer nicht genehmigten Nutzung auf dem Gelände der Alten Börse/ Meeraner Straße 21 hat das Bezirksamt seit 1.1.2022 unternommen, bitte interne Besprechungen und Besprechungen mit dem Nutzer mit Datum aufzulisten?

Antwort zu 1:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Zur Meeraner Str. 21 lag dem Umwelt- und Naturschutzamt keine Beschwerde bezüglich eines nicht genehmigten Schrottplatzes vor.“

Eine Überprüfung am 15.07.22 ergab, dass östlich von dem Gebäude, auf einer abgesperrten Stellfläche viele Fahrzeuge (vermutlich abgemeldet) abgestellt wurden. Es handelt sich um Gebrauchtwagen in einem optisch guten Zustand. Bei keinem der gesichteten Fahrzeuge handelt es sich um ein Altfahrzeug im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Zudem war nicht erkennbar, dass von den abgestellten Fahrzeugen eine akute Umweltgefährdung ausging.

Inwiefern das betreffende Areal als Stellfläche für Fahrzeuge genehmigt wurde bzw. genehmigungsfähig ist, muss durch das zuständige Bauamt geprüft werden. Der Vorgang wird der zuständigen Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet.

Das Umweltamt Marzahn-Hellersdorf kontrollierte im Jahr 2022 bisher folgende Vorgänge/Beschwerden zu Abfallthemen auf dem Areal „Zur alten Börse“:

07.02.2022 Kontrolle Müll- und Altfahrzeuge auf Zufahrt, Abgabe ans OA in eigener Zuständigkeit

09.02.2022 Kontrolle, Abfall auf Zufahrt, Eigentümer zur Beseitigung aufgefordert

11.02.2022 Kontrolle, Abfall vor Brauerei, Klärung mit Inhaber führte zur Beseitigung

08.06.2022 Kontrolle

09.06.2022 Kontrolle, BVG Bus, Ermittlungen begonnen. Erneute Kontrolle am 15.07.2022 statt. Hierbei wurde der Besitzer befragt, der auf einen Verkauf und einen neuen Besitzer verwies. Derzeit laufen Nachforschungen zum derzeitigen Besitzer des Busses.

05.07.2022 Kontrolle, viele abgemeldete Fahrzeuge auf Grundstück im Bereich Zur alten Börse 52. Aber auch hier kein Verdacht auf Altfahrzeuge im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Abgabe am 07.07.2022 ans Bauamt in eigener Zuständigkeit

Die generelle Problematik auf diesem Areal wurde von OA L, Frau K., bereits mit Mail vom 13. Juli bzw. Mail ans Büro Gräff vom 05.01.2022 beschrieben.

Das Gelände der Alten Börse ist überwiegend Gelände in Privatbesitz / Firmenbesitz und damit ist das bezirkliche Umweltamt in allen Abfallbelangen nicht nur erstermittelnd tätig, sondern z.B. auch für die Anordnung der ordnungsgemäßen Entsorgung von dort lagernden Abfällen und in sonstigen Umweltbelangen. Die oben aufgezählten regelmäßigen Kontrollen und Nachverfolgungen belegen dies.

Das OA ist wie von Frau K. beschrieben, nur in bestimmten Aspekten bzw. auf den Flächen zuständig, die nicht in privatem, sondern in öffentlichem Eigentum sind.“

Frage 2:

Wann ist mit einer Nutzungsuntersagung für die derzeit ausgeübte Nutzung zu rechnen?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt dazu mit:

„Hinsichtlich einer Nutzung des Grundstückes Meeraner Str. 21 als ungenehmigten Schrottplatz lagen dem Fachbereich Bauaufsicht bislang keine Beschwerden vor. Eine Überprüfung des Sachverhaltes wird eingeleitet.

Aufgrund der ungenehmigten Lagerung von Altfahrzeugen auf dem Grundstück Zur Alten Börse 52 wird derzeit gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Anhörungsverfahren vor Nutzungsuntersagung mit dem Eigentümer des Grundstückes durchgeführt. Damit wird dem Grundstückseigentümer Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei dem Eigentümer handelt es sich um eine Privatperson.“

Berlin, den 22.07.22

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen